

# STATUTEN

## Einlege-Verein Rappenspalter

### mit Sitz in Brittnau

#### **I. Name und Sitz**

1. Unter der Bezeichnung Einlege-Verein nach Art. 60 ff. ZGB Rappenspalter besteht auf die Dauer 1 Jahres mit Sitz in Brittnau.

#### **II. Zweck**

2. Der Verein bezweckt das Sparen von Geld durch wöchentliche Einlagen in die im Restaurant Pub Longhorn befestigte Wandkassette und um die Kameradschaft zu fördern

#### **III. Mitgliedschaft**

##### Erwerb der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Im weiteren hat das Mitglied einen einmaligen Jahresbeitrag von Fr. 20.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird Ende des Jahres von seinem Guthaben abgezogen.
4. Der Vorstand ist befugt, neue Mitglieder aufzunehmen, falls freie Fächer vorhanden sind.

##### Verlust der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an der Generalversammlung.
6. Dem während Jahresfrist austretenden Mitglied, werden die bisherigen Bussen, sowie der Jahresbeitrag vom eigenen Guthaben abgezogen. Dieser Beitrag geht in die Bussenkasse. Das austretende Mitglied verliert somit alle seine Rechte und Pflichten.
7. Sofern ein Mitglied 5 x ohne Entschuldigung keine Beiträge mehr leistet ist

Der Vorstand berechtigt, dieses auszuschliessen.

#### **IV. Einlagen, Bussen, Auszahlung**

Einlagen

8. Jedes Mitglied muss 14-tägig einen Mindestbeitrag von Fr. 20.00 in die Kasse einlegen. Einlagen unter Fr. 5.00 gehen in die Bussenkasse.

Bussen

9. Sofern ein Mitglied die 14-tägige Einlage ohne Entschuldigung versäumt, wird es mit einer Busse von Fr. 10.00 bestraft.

Ausnahmen: Bei Ferien sind die Beiträge im Voraus mit schriftlichem Hinweis in den Kasten zu legen.

10. Bei Krankheit und Unfall kann der Vorstand von der Bezahlung der Beitragsleistungen absehen, falls eines seiner Mitglieder mündlich oder Schriftlich über den Grund des Versäumnis unterrichtet worden ist, spätestens jedoch 10 Tage danach.

Auszahlung

11. Die persönlichen Guthaben werden jedem Mitglied nach Ablauf 1 Jahres gegen unterschriebenen Beleg ausgehändigt.

#### **V. Verwendung von Zins und Bussen**

12. Der Zins und die angewachsenen Bussen werden nach der GV üblicherweise für ein Nachtessen verwendet.

#### **VI. Organisation**

13. Organe des Vereins sind:  
Die Generalversammlung  
Der Vorstand  
Der Rechnungsrevisor

14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die GV genehmigt das Protokoll

Der GV stehen namentlich folgende Rechte zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme des Kassenberichten des Kassiers
- d) Abnahme des Rechnungsberichtes des Revisors
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- f) Statutenänderung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung oder Weiterführung des Vereins
- h) GV muss immer letztes Protokoll genehmigen.

Die GV findet jeweils nach Ablauf 1 Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Anschlag im Stammlokal.

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Die GV fasst Ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung oder Weiterführung des Vereins, sowie die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

15. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die von der GV jeweils für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

## **VII: Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Präsident

16. Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit
- b) Leitung der GV und der Vorstandssitzungen
- c) Vertretung des Vereins nach aussen

Vizepräsident:

17. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Es können Ihm aber auch weitere Aufgaben wie vorübergehende Vertretung anderer Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Aktuar:

18. Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Kassier:

19. Er führt Buch über alle Kasseneingänge. Auf Jahresende schliesst er die Rechnung ab und erstattet der GV den Kassen Bericht.

Zeichnungsberechtigung:

20. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweit.

### **VIII. Rechnungsrevisoren**

Rechnungsrevisor

21. Der Rechnungsrevisor prüft die Kassabücher nach erstelltem Kassa-Abschluss und erstattet der GV Bericht.

### **IX. Einlegerkasse**

Leerung

22. Die Leerung der Einlegerkasse findet alle 2 Wochen am Mittwoch 20.00 Uhr durch 3 Vorstandsmitglieder statt. Zur Oeffnung der Kasse werden 2 verschiedene Schlüssel benötigt.
23. Die eingelegten Beträge werden durch 3 Vorstandsmitglieder gezählt. Der Kassier verbucht die Beträge in den kontoblättern und überprüft das Gesamttotal.
24. Nach jeder Leerung wird das gesamte Geld von einem Vorstandsmitglied die Bank gebracht.
25. Für die Abhebung des Geldes am Jahresende sind 2 Vorstandsmitglieder Kollektiv zu 2 zeichnungsberechtig.

### **X. Verschiedenes**

26. Die Unkostenbeiträge (Materialverbrauch Porto usw.) werden vom Zinsguthaben abgezogen.

## Statuten

27. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.
28. Es besteht für die Vorstandsmitglieder die Schweigepflicht.

### **XI. Auflösung des Vereins**

29. Die Auflösung oder Weiterführung des Vereins erfolgt durch GV-Beschluss. sollte der Verein vor Jahresende aufgelöst werden, fallen Zins und Bussen einer gemeinnützigen Institution zu.

Inkraftsetzung am:

Brittnau 25. November 2023

Der Präsident:

Der Aktuar